

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Zollrecht und Zollabwicklung stellen eine große Herausforderung dar, da eine Fülle von immer komplexeren Vorschriften zu beachten ist. In dieser Ausgabe beschäftigen wir uns im „Brennpunkt“ intensiv mit der **Importseite** und geben **Empfehlungen zum Nachweis des Warenursprungs**. In der nächsten Ausgabe widmen wir uns den Zollprüfungen im Rahmen der Exportkontrolle. So viel vorweg: Die Implementierung von zollprüfungs-festen Prozessen und internen Kontrollen ist fast schon Pflicht.

International tätige Mitarbeiter und deren Ehegatten wollen verständlicherweise auch vom **Ehegattensplitting** profitieren – wir zeigen unter „Steuern“, unter welchen Voraussetzungen dies anwendbar ist, obwohl die Ehegatten **nicht in Deutschland ansässig** sind. Eine nachvollziehbare Beweisführung ist – wie bei den Zöllen – auch bei **der Kaufpreisaufteilung auf Gebäude und Grundstücke** zu empfehlen, wie anschließend ein aktuelles BFH-Urteil nahelegt.

Unter der Rubrik „Recht“ erhalten Sie passend zum Brennpunkt eine Übersicht der Änderungen, die der **Unionszollkodex** zum 1.5.2016 bringen wird.

Obwohl inzwischen mehr als 1 Mrd. € an Ordnungsgeldern verhängt wurden, hat die **handelsrechtliche Offenlegungspflicht** nicht die gewünschte **Publizität** erbracht – unter „Rechnungslegung“ finden Sie die Reaktionen. Reagieren müssen in jedem Fall die Unternehmen, um die Änderungen des **BilRuG** umzusetzen. Wir analysieren, in welchem Umfang Konzernunternehmen **Konzernweiterbelastungen** in die Umsatzerlöse umzugliedern haben.

Das **CAPM** ist ein nobelpreisprämiertes Model aus der Unternehmensbewertung. In unserer Reihe „Corporate Finance“ zeigen wir, warum Teilen der Wissenschaft dieses Modell zu sehr an die **Praxis** angepasst wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
 PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Zollrechtliche Gestaltungsempfehlungen – Teil A: Nachweis des Warenursprungs im Rahmen der Importkontrolle

» STEUERN

- » Ehegattensplitting bei fiktiver beschränkter Steuerpflicht: Prüfung von Einkunftsgrenzen
- » Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück im Regel- und im Ausnahmefall

» RECHNUNGSLEGUNG

- » Die handelsrechtliche Publizitätspflicht: Können EU-Vorgaben zu einer Neuordnung verhelfen?
- » Umsatzerlöse nach BilRuG: Konsequenzen für konzerninterne Kostenweiterbelastungen

» RECHT

- » Der Unionszollkodex kommt – Wesentliche Änderungen im Überblick

» CORPORATE FINANCE

- » Unternehmensbewertung in Wissenschaft und Praxis: Eine Analyse am Beispiel des Capital Asset Pricing Model (CAPM)

Zollrechtliche Gestaltungsempfehlungen – Teil A: Nachweis des Warenursprungs im Rahmen der Importkontrolle

Aspekte des Zollrechts werden in unserem international verflochtenen Wirtschaftsleben immer wichtiger. Auf der Importseite stellt sich das Problem, dass der Zoll den Importeur oft erst Jahre nach der Einfuhr von Waren damit konfrontiert, dass der Zollpflichtige im Inland über den Ursprung der Ware getäuscht worden sein könnte. Will der Zoll dann den regulären Zoll oder sogar Antidumpingzoll nacherheben, kommt es darauf an, wer für den Ursprung der Ware beweispflichtig ist.

I. Bedeutung des Warenursprungs für den Zollpflichtigen

Der Ursprung, d.h. die Bestimmung des Herkunftsorts einer Ware, hat entscheidende Bedeutung für die Erhebung der Zölle an den Grenzen der EU. Denn nicht alle Waren unterliegen einem einheitlichen Einfuhrzoll. Teils werden zusätzliche Antidumpingzölle erhoben, um den europäischen Wettbewerb zu schützen: Die Kommission prüft, i.d.R. auf Antrag eines Produzenten innerhalb der EU, ob ein Hersteller aus einem Drittland seine Produkte unterhalb eines Preises anbietet, zu dem er sie unter Marktbedingungen herstellen könnte (sog. Dumping). Ist die Prüfung positiv, so ergeht eine Verordnung, in der Waren einer bestimmten Kategorie mit einem bestimmten Ursprung einem Antidumpingzoll unterworfen werden. Die Frage, ob eine Ware unter diesen Antidumpingzoll fällt, hängt also neben ihrer Kategorisierung ganz maßgeblich von ihrem Ursprung ab.

Teils werden Einfuhren aber auch durch die Minderung des regulären Zollsatzes (sog. Präferenzzoll) begünstigt, wenn sie einen bestimmten Ursprung haben. Dies gilt insbesondere für Waren, die ihren Ursprung in Ländern

haben, die einem Präferenzstatus unterliegen, weil dort die wirtschaftliche Entwicklung aus politischen Gründen gefördert werden soll.

II. Mechanismen der Umgehung des Antidumpingzolls bzw. der Erschleichung des Präferenzzolls

Es kommt vor, dass sich Produzenten und Ausführer die Ursprungsregeln zunutze machen, um ihre Waren im Wettbewerb günstiger anbieten zu können. So werden in Einzelfällen Tatbestände der Ursprungsregeln genutzt, um den Warenursprung in ein Herkunftsland zu verlagern, deren Waren nicht mit einem Antidumpingzoll bewehrt sind. Ergänzend hierzu werden oft solche Länder für den Warenursprung gewählt, deren Waren durch einen Präferenzzoll begünstigt sind.



Die Erschleichung von Präferenzzöllen führt zu Nacherhebungen

Hierbei handelt es sich jedoch um nichts Irreguläres, sofern die Verlagerung des Herkunftsorts nicht lediglich der Umgehung der Zolltatbestände durch Verschleierung des wahren Ursprungs dient. Letzteres kommt aber immer wieder vor und der inländische Zollpflichtige erfährt hiervon erst, wenn der Zoll ihn zur Nachzahlung des Antidumpingzolls bzw. des regulären Drittlandzolls auffordert. Letztlich macht der Zoll den inländischen

Zollpflichtigen verantwortlich, wenn er beispielsweise aufgrund der Ermittlungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) im Herkunftsland bezweifelt, dass der Warenursprung richtig deklariert worden ist. Der Zollpflichtige bekommt einen Nacherhebungsbescheid, selbst wenn er keinen Anlass für Zweifel an dem deklarierten Warenursprung haben konnte.

» **Hinweis:** Problemverschärfend wirkt, dass die Vertrauensschutztatbestände im europäischen Zollrecht völ-

lig unzureichend sind, um den Importeur vor Falschangaben des Exporteurs zu schützen.

III. Anwendung der Beweislastregeln für die Nacherhebung des Zolls

Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Nacherhebung durch Zollbescheide gelten die allgemeinen Beweislastregeln des Steuerrechts: Die Zollverwaltung ist beweispflichtig für die Tatsachen, die einen Zollanspruch begründen, der Zollpflichtige für die Tatsachen, die einen Zollanspruch mindern bzw. beseitigen.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn gegen den Zollpflichtigen ein Zollstrafverfahren eingeleitet wird: In diesem Fall sind die Ermittlungsbehörden voll beweislasterpflichtig (in dubio pro reo). Im Verfahren über die Nacherhebung des Zolls ergeben sich somit unterschiedliche Beweisforderungen: Die Zollbehörden müssen den Nachweis dafür erbringen, dass die Ware aus dem antidumpingzollbewehrten Land stammt, während der Zollpflichtige für den Präferenzzoll den Beweis dafür erbringen muss, dass die Ware ihren Ursprung in dem begünstigten Land hat.

» **Hinweis:** Zu beachten ist, dass sich die Anforderungen an die Beweislast aufgrund der finanzgerichtlichen Rechtsprechung laufend ändern können.

Inländische Zollpflichtige haben häufig gar nicht die Instrumente für die Überprüfung des Warenursprungs. So reicht eine Ursprungsbescheinigung aus dem Ausfuhrland nicht, wenn diese vom Ausführer aufgrund einer Täuschung erlangt worden ist. Ursprungsbescheinigungen können auch von der ausstellenden Behörde widerrufen werden und sind dann als Beweismittel nutzlos. Demgegenüber ist der Zoll in einer besseren Ausgangslage: Er hat über das OLAF die Möglichkeit, im Ausland zu ermitteln und Auskünfte der Zollbehörden des Ausfuhrlands einzufordern, um Erkenntnisse über den tatsächlichen Warenursprung zu erlangen.

» **Hinweis:** Die Behörden des Ausfuhrlands sind bei OLAF-Ermittlungen erfahrungsgemäß auch schnell bereit, ihre Ursprungsbescheinigungen zu widerrufen.

Erfreulich für die Unternehmen ist die Tendenz in der Rechtsprechung, dass die Anforderungen an die Beweislast der Zollbehörden höher werden. Dem oftmals zuständigen Finanzgericht Hamburg reicht nämlich die einfache Feststellung einer Auslandsmission des OLAF hinsichtlich des Warenursprungs für die Nacherhebung von Anti-

dumpingzoll nicht mehr aus. Verstärkt werden die Art und Weise der Ermittlungen und die Schlüssigkeit der Feststellungen des OLAF geprüft (vgl. FG Hamburg, Urteil vom 11.9.2015, Az.: 4 K 84/14).

» **Empfehlung:** Zollpflichtige Unternehmer sollten Prozesse und interne Kontrollsysteme implementieren, um sich vor einer Nacherhebung von Zoll zu wappnen. Dies umfasst insbesondere

- die laufende Überwachung der Antidumpingverordnungen,
- die Überprüfung des Warenursprungs vor Ort sowie
- Regressvereinbarungen mit dem Ausführer.

» **Mehr zum Thema:** In der nächsten Ausgabe widmen wir uns den Zollprüfungen im Rahmen der Exportkontrolle. Nach einer Darstellung des grundsätzlichen Ablaufs einer Zollprüfung wird insbesondere auf Präferenz- und Außenwirtschaftsprüfungen eingegangen werden.

STEUERN

Ehegattensplitting bei fiktiver beschränkter Steuerpflicht: Prüfung von Einkunftsgrenzen

» **Für wen:** Unionsbürger, deren Ehegatten bzw. deren Lebenspartner einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig im Inland stellen wollen.

» **Sachverhalt:** Auf Antrag können sich Steuerausländer in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandeln lassen. Vorteil ist, dass die unbeschränkte Steuerpflicht eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen (z.B. Berücksichtigung des Grundfreibetrags, Abzug von Sonderausgaben etc.) mit sich bringt. Voraussetzung ist, dass

- a) die weltweiten Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen (relative Wesentlichkeitsgrenze)
- b) oder die ausländischen Einkünfte den Grundfreibetrag (in 2016: 8.652 €) nicht übersteigen (absolute Wesentlichkeitsgrenze).

In Abhängigkeit vom Wohnsitzstaat ist der Grundfreibetrag ggf. nur anteilig zu 75 %, 50 % oder 25 % zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den vom BMF jährlich herausgegebenen Ländergruppeneinteilungen.

Bei EU-/EWR-Staatsangehörigen kann gem. § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG zusätzlich für den Ehegatten bzw. Lebenspartner – unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit – eine Zusammenveranlagung beantragt werden.



Ehegattensplitting – dies kann sich auch für verheiratete Steuer- ausländer positiv auf die Steuerlast auswirken

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war zudem die Prüfung der o.g. Wesentlichkeitsgrenzen in zwei Stufen vorzunehmen:

- Zunächst war festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger die Wesentlichkeitsgrenzen in seiner Person erfüllt.
- Bei positivem Ergebnis war in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob auch beide Steuerpflichtige zusammen die Wesentlichkeitsgrenzen erfüllen (unter Verdoppelung des Grundfreibetrags).

Hiergegen richtete sich die Klage eines in Österreich lebenden Rentnerehepaars, deren gemeinsames Einkommen zwar unter dem doppelten Grundfreibetrag lag. Der Ehemann erzielte allein aber höhere Einkünfte. Die Klage hatte sowohl vor dem Finanzgericht als auch dem BFH (Urteil vom 6.5.2015) Erfolg, da nach Ansicht der Gerichte bei Zusammenveranlagung keine stufenweise Prüfung der Voraussetzungen zu erfolgen hat.

» **Empfehlung:** Die Finanzverwaltung hat das Urteil durch Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (BStBl. I 2015 S. 957) für allgemein anwendbar erklärt. Zukünftig sollte bei solchen Fallkonstellationen (insbesondere bei Grenzpendlern) die Vorteilhaftigkeit einer Zusammenveranlagung immer geprüft werden. Gleiches gilt rückwirkend, sofern der Veranlagungsfall z. B. durch Einspruch noch offen ist.

» **Mehr zum Thema:** Das erwähnte Urteil ist unter dem Az. IR 16/14 ergangen und unter www.bundesfinanzhof.de einsehbar.

Aufteilung des Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück im Regel- und im Ausnahmefall

» **Für wen:** Steuerpflichtige, die ein bebautes Grundstück erwerben oder dies in der nächsten Zeit beabsichtigen.

» **Sachverhalt:** Mit Urteil vom 16.9.2015 stellte der BFH klar, dass für die Kaufpreisaufteilung in den Grundstücks- und Gebäudeanteil grundsätzlich die vertraglich vereinbarten Werte maßgebend sind. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Ergebnis den real erzielbaren Werten entspricht, d.h. die Kaufpreisaufteilung darf nicht nur zum Schein getroffen sein und keinen Gestaltungsmissbrauch darstellen. Im Streitfall wollte der Steuerpflichtige eine Aufteilung nach Maßgabe des Kaufvertrags vornehmen; die Finanzverwaltung folgte dem aber nicht und nahm die Aufteilung anhand eines deutlich davon abweichenden Bausachverständigengutachtens vor.

Die real erzielbaren Werte werden nach Ansicht des BFH wesentlich durch die Bodenrichtwerte beeinflusst. Dieses erste Indiz kann jedoch durch andere besondere Aspekte, wie z. B. spezifische Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, dessen ursprüngliche Baukosten oder eine eingeschränkte Nutzbarkeit wegen bestehender Mietverträge überdeckt werden. Im Ergebnis muss die vorgenommene Aufteilung die objektiv am Markt erzielbaren Werte – und nicht nur z. B. einen rein steuerlichen Aufteilungsmaßstab – widerspiegeln.

Für die Praxis ist aber davon auszugehen, dass die im Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung grundsätzlich maßgebend ist und die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen auf das Gebäude vorgibt. Nur wenn daran nennenswerte Zweifel bestehen, wird das Finanzamt anhand der sich aus den Gesamtumständen ergebenden Indizien eine konkrete Wertermittlung vornehmen (müssen).

» **Empfehlung:** Das aktuelle BFH-Urteil verdeutlicht erneut, wie wichtig es ist, beim Kauf eines bebauten Grundstücks eine objektiv nachvollziehbare Kaufpreisaufteilung im Kaufvertrag zu vereinbaren. Damit eine konkrete und steueroptimale Beratung im Zusammenhang

mit dem Erwerb eines bebauten Grundstücks erfolgen kann, ist eine frühzeitige Hinzuziehung sachkundiger Personen bereits bei der Vertragsgestaltung von entscheidender Bedeutung. Hierbei steht Ihnen Ihr PKF-Team gerne zur Verfügung.

» **Mehr zum Thema:** Das Urteil können Sie unter dem Az.: IX R 12/14 auf der Internetseite des BFH nachschlagen: www.bundesfinanzhof.de.

RECHT

Der Unionszollkodex kommt – Wesentliche Änderungen im Überblick

» **Für wen:** Unternehmen, die im Außenhandel aktiv sind.

» **Sachverhalt:** Am 1.5.2016 wird der Zollkodex der Europäischen Union nach 22 Jahren vom Unionszollkodex (UZK) samt seiner Durchführungsbestimmungen abgelöst. Grundsätzlich bleiben bestehende Bewilligungen, Verfahren und Entscheidungen erhalten. Allerdings werden Bewilligungen zu Zollverfahren bis zum 1.5.2019 von der Zollverwaltung überprüft.

Mit dem neuen Kodex will die EU das Zollrecht ins digitale Zeitalter überführen. Die vorgesehene IT-gestützte Zollabwicklung soll phasenweise bis Ende 2020 eingeführt werden. Änderungen, für die keine Anpassung der IT notwendig ist, gelten schon ab dem 1.5.2016. Zielsetzungen sind u. a.:

- Elektronischer Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Behörden
- Vereinfachung der zollrechtlichen Bestimmungen
- Zusätzliche Vorteile für zugelassene Beteiligte
- Verbesserte Risikoanalyse bei steigenden Anforderungen an die Datenübermittlung
- Einführung von Korrekturmöglichkeiten bei Unregelmäßigkeiten
- Harmonisierung der Verfahren in der EU

Im Rahmen der Neuerungen insgesamt sind insbesondere die folgenden acht Aspekte bedeutsam:

(1) Warenursprung und Präferenzen: Langzeitlieferantenerklärungen können künftig zwei Jahre gültig sein. Rückwirkende Langzeitlieferantenerklärungen können

nur noch dann ausgestellt werden, wenn der Beginn des Lieferzeitraums höchstens ein Jahr zurückliegt. Für Einzellieferantenerklärungen gilt diese Einschränkung nicht.

(2) Zollwert und Zollschild: Die sog. Vorerwerberpreise („First-Sale-Rule“) können nicht mehr angewendet werden und Lizenzkosten sind künftig auch dann hinzuzurechnen, wenn ein Dritter Lizenzgeber ist. Fehler bei Zollanmeldungen können geheilt werden und führen nicht mehr automatisch zur Entstehung der Zollschild.

(3) Vorübergehende Verwahrung: Die Vorübergehende Verwahrung, in der sich Ware zwischen Gestellung und Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung befindet, ist nur noch in förmlich „bewilligten Lagerstätten“ zulässig. Die Bewilligung ist u. a. von einer Sicherheitsleistung abhängig. Zu klären bleibt, inwieweit die bisherigen Verwahrungslager in „bewilligte Lagerstätten“ umgewandelt werden können. Die maximale Lagerdauer beträgt fortan einheitlich 90 Tage.

(4) Verbindliche Zolltarifauskünfte: Verbindliche Auskünfte sind zukünftig nur noch drei statt bisher sechs Jahre gültig.

(5) Neues elektronisches System für den Status der Ware (Gemeinschaftsware bzw. künftig Unionsware): Dieses System ersetzt mittelfristig (geplant 2017) die bisherigen Papier-Statusnachweise T2L bzw. T2LF.

(6) Zugelassener Ausführer (Anschreibeverfahren): In Deutschland sollen die bestehenden rd. 17.000 Bewilligungen sukzessive auf das Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung (Art. 166 UZK) umgestellt werden. Dies soll keine inhaltliche Verschlechterung sein und im Rahmen der Überprüfung der Bewilligungen bis Mai 2019 umgesetzt werden.

(7) Mündliche Ausfuhranmeldung: Diese bleibt für gewerbliche Sendungen bis zu einem Wert von 1.000 € und/oder einem Gewicht bis 1.000 kg möglich, entfällt aber faktisch für Einfuhren.

(8) AEO (Authorised Economic Operator): Eine neue Bewilligungsvoraussetzung für den „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ ist die „praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit“ für die jeweiligen Zollbeauftragten der Unternehmen. Unter praktischer Befähigung wird u. a. eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung in der ausgeübten Tätigkeit verstanden.

» **Empfehlung:** Wir raten allen Unternehmen dazu, eine Projektplattform mit dem Ziel aufzusetzen, relevante Rechtsänderungen besser erkennen und ihnen ggf. begegnen zu können. Bei der Ausarbeitung von Lösungsansätzen unterstützt Sie ihr PKF-Berater gerne.

» **Mehr zum Thema:** Der UZK sowie dessen Durchführungsbestimmungen sind unter www.eur-lex.europa.eu abrufbar.

RECHNUNGSLEGUNG

Die handelsrechtliche Publizitätspflicht: Können EU-Vorgaben zu einer Neuordnung verhelfen?

» **Für wen:** Gesellschaften, die zur Offenlegung ihres Jahresabschlusses verpflichtet sind.

» **Sachverhalt:** Das Bundesamt für Justiz verfolgt Verstöße gegen die Verpflichtung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen mittlerweile seit dem Jahr 2007. Jedoch ist es der Behörde bis heute nicht gelungen, die vom Gesetzgeber erwartete Akzeptanz der außerbörslichen Publizität herbeizuführen. Mangelndes Engagement bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Offenlegungsvorschriften kann der Behörde jedoch nicht vorgeworfen werden. Die Summe der seit 2007 festgesetzten Ordnungsgelder beläuft sich auf mehr als 1 Mrd. € und übertrifft damit die gesetzgeberische Prognose um ein Hundertfaches. Auch die Zahl der Ordnungsgeldverfahren ist in den letzten Jahren nicht gesunken.

Die ursprüngliche Idee der Offenlegung ist es, potenziellen Gläubigern einer Kapitalgesellschaft die Möglichkeit zu bieten, sich über die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens zu informieren. In der Praxis gelingt dies auf der Basis der offengelegten Informationen aber bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen nur selten. Oft sind die Informationen bereits veraltet, da die Offenlegung erst innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag erfolgen muss und zu dürrtig um ein klares Bild über die Finanzlage zu geben. Finanzinstitute setzen daher auf ihre eigenen Ratingsysteme. Der gesetzgeberische Zweck der Offenlegungspflichten läuft in der Praxis also ins Leere.

Europarechtliche Vorgaben aus mehreren EuGH-Urteilen in den letzten Jahren sehen mildere Forderungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten von Unternehmen sowie deren Sanktionierung bei Verstößen vor. So könnten zukünftig Ermessensentscheidungen über die Verhältnismäßigkeit einer Offenlegung helfen und ggf. z. B. Unternehmen mit keinen bzw. nur geringen Verbindlichkeiten gegenüber fremden Dritten von einzelnen oder gar sämtlichen Offenlegungspflichten befreit werden.

» **Empfehlung:** Es bleibt abzuwarten, wann sich nationale Gerichte sowie der Gesetzgeber den europäischen Regelungen annähern. Hierzu werden wir Sie auf dem Laufenden halten. Hinsichtlich Ihrer aktuellen Pflichten zur Offenlegung von Jahresabschlüssen beraten wir Sie gerne.

Umsatzerlöse nach BilRuG: Konsequenzen für konzerninterne Kostenweiterbelastungen

» **Für wen:** Unternehmen, die Verrechnungen und Belastungen an andere Konzerngesellschaften vornehmen.

» **Sachverhalt:** Mit der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRuG) sind ab dem Geschäftsjahr 2016 viele Erträge unter den Umsatzerlösen zu erfassen, die bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder außerordentlichen Erträgen auszuweisen waren. Das Kriterium „Zusammenhang mit der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ als Merkmal für den Ausweis von Umsatzerlösen entfällt. Dadurch ergibt sich eine Ausweitung der Umsatzerlöse, die insbesondere die Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen betrifft. Voraussetzung für eine Qualifizierung als Umsatzerlös ist nach der Neufassung von § 277 Abs. 1 HGB allein das Vorliegen eines Leistungsaustausches. Grundsätzlich ist dabei nicht von Bedeutung, ob das Unternehmen die Dienstleistung als Gesellschafter des Leistungsempfängers oder als Dritter erbringt. Dennoch sind Erlöse als Kostenweiterbelastungen differenziert in Hinblick auf den konkreten Anlass zu betrachten:

(1) Konzerndienstleistung: Resultieren die Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen, die nach Maßgabe der Inanspruchnahme abgerechnet werden (können), liegen Umsatzerlöse der leistenden Konzerngesellschaft vor, da ein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Darunter fallen viele Leistungen aus den Bereichen IT-Support, Legal, Human Resources und Finanzbuchhaltung.

(2) Umlagen: Sofern von einer Konzerngesellschaft – i. d. R. eine (Zwischen-)Holding – im Außenverhältnis entstehende Aufwendungen und Kosten anhand von sekundären Kennzahlen oder Schlüsseln wie Mitarbeiterzahl, Nutzungsfläche usw. weiterbelastet werden, führt dies nicht zu Umsatzerlösen im o. g. Sinne.

» **Empfehlung:** Anzuraten ist eine Analyse der konzern-internen Kostenweiterbelastungen im Hinblick auf eine (mögliche) Abrechnung von tatsächlichen Leistungsansprüchen (Umsatzerlöse) und eine reine Verteilung von Aufwendungen und Kosten (sonstige betriebliche Erträge).

CORPORATE FINANCE

Unternehmensbewertung in Wissenschaft und Praxis: Eine Analyse am Beispiel des Capital Asset Pricing Model (CAPM)

» **Für wen:** Unternehmen, die Bewertungen ihres Unternehmens selbst durchführen, sowie deren Berater.

» **Sachverhalt:** In der Praxis werden häufig vereinfachte Bewertungsmethoden wie die Multiplikatormethode verwendet. Auch bei anderen Bewertungsmethoden arbeitet die Praxis mehr oder weniger mit Vereinfachungen bei der Methode oder der Ableitung von Parametern gegenüber dem Modell, wie es ursprünglich von der Wissenschaft entwickelt wurde.

Wirtschaftsprüfer haben sich grundsätzlich an vom Berufsstand vorgegebenen Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) zu orientieren. Danach sind vereinfachte Bewertungsmethoden wie das Multiplikatorverfahren lediglich für Plausibilisierungszwecke vorgesehen. Dagegen wird das CAPM sowohl im IDW S 1 als auch in der betriebswirtschaftlichen Literatur als geeignetes Konzept zur Ermittlung von Kapitalkosten gewertet und hat sich in der Praxis der Unternehmensbewertung durchgesetzt.

Zwischen Wissenschaft und Praxis bestehen aber sehr unterschiedliche Einschätzungen, wie der folgende Streifzug durch Entwicklung und Anwendung des CAPM zeigt:

(1) Zielsetzungen in Wissenschaft und Praxis: Die Wissenschaft ist ein System der Gewinnung von Erkennt-

nissen über die wesentlichen Eigenschaften, kausalen Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten, das in Form von Begriffen, Kategorien, Maßbestimmungen, Gesetzen, Theorien und Hypothesen fixiert wird. In der anwendungsorientierten Wissenschaft überleben (anders als in der Philosophie) nur Theorien, die sich in der Erfahrungspraxis bewähren. Wissenschaftliche Untersuchungen sind geprägt von Exaktheit, Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit.

Die Bewertungspraxis hingegen verfolgt i. d. R. wirtschaftliche Interessen. Oftmals müssen kurzfristig und sachbezogen selbst Problemlösungen kreiert werden, die sich aus wissenschaftlicher Sicht nicht rechtfertigen lassen. Häufig sind in der Praxis Fristen gesetzt, die an eigenes wirtschaftliches Einkommen gekoppelt sind, sodass es allein aus ökonomischen Gründen nicht möglich ist, auf eine in der Wissenschaft etablierte Lösung zu warten. Teilweise wird auch ganz bewusst auf eine wissenschaftlich korrekte Lösung im Bewertungsgutachten verzichtet.

(2) Entwicklung des CAPM in der Wissenschaft: Das CAPM wurde in den 1960er Jahren parallel von verschiedenen Wissenschaftlern entwickelt. Ausgangspunkt ist in allen Ansätzen, ob ein Wirtschaftssubjekt einen gegebenen Anfangsbetrag im Zeitpunkt $t = 0$ konsumieren



William F. Sharpe

oder sparen soll, um eine rentabel angelegte Investitionssumme in $t = 1$ zu konsumieren. Es muss dabei entschieden werden, ob der Investitionsbetrag ohne oder mit Risiko angelegt werden soll. Die Portfoliostruktur der riskanten Anlage ist im Optimum unabhängig vom Grad der Risikoabneigung. Im Optimum ist die Portfoliostruktur der riskanten

Anlagen bei jedem Marktteilnehmer gleich. Alle Marktteilnehmer sind perfekt diversifiziert, d. h. verfügen über die gleichen Informationen. Dieses Grundraster des CAPM spielt in der Wissenschaft eine bedeutende Rolle. Die Mitbegründer William Sharpe und Harry Markowitz erhielten dafür 1990 den Nobelpreis.

(3) Das CAPM wird praktisch ...: Mit der Einbeziehung von weiteren Parametern wurde das Modell weiterentwickelt. So wurde versucht, Inflation, Steuern oder eine größere Periodendauer in das Modell einfließen zu lassen. In der Praxis wurde die Ableitung der Parameter in der Folge aber immer pragmatischer und „unwissenschaftlicher“ unter dem Etikett des wissenschaftlichen Modells vorgenommen. Weitere Grenzen zwischen Praxis und Wissenschaft verschwimmen bei der Beurteilung von Annahmen.

(4) ... und die Wissenschaft distanziert sich: Von der Literatur wurde diese Entwicklung der Anpassung des CAPM für die Anwendungspraxis unterschiedlich beurteilt. William Sharpe bewertet die Realitätsnähe der Annahmen als zweitrangig, da es mehr auf die Resultate des Modells ankomme. Diese Auffassung ist jedoch die Ausnahme. Die Praxis der Unternehmensbewertung mit einem Modell ohne zutreffende Annahmen wird von weiten Teilen der Forschung und Lehre abgelehnt. Nach Ansicht des für Investitionsthemen in Deutschland besonders namhaften Betriebswirtschaftsprofessors Kruschwitz und vielen anderen Wissenschaftlern ist das CAPM gescheitert. CAPM-Mitbegründer John Lintner schrieb: „It's just theory“.

» **Empfehlung:** Auch wenn das CAPM in der Ausgestaltung der Praxis von weiten Teilen der Wissenschaft abgelehnt wird, wird es von Unternehmen, Beratern

und Gerichten akzeptiert. Dennoch sollte allen Parteien bewusst sein, dass ein Modell nur so gut ist wie die Qualität der Annahmen und Ableitung der verwendeten Parameter. Ansonsten kommt es mit dem CAPM zu einer Scheingenauigkeit bei der Berechnung von Kapitalkostensätzen. Dennoch ist mit dem CAPM ein Rahmen gesetzt. Deutlich mehr Freiheiten bieten Bewertungsansätze, die ohne jeglichen wissenschaftlichen Hintergrund entwickelt wurden wie beispielsweise die Multiplikatormethode. Gerne stellen wir Ihnen beim nächsten Bewertungsanlass die jeweiligen theoretischen Grundlagen und die vorgenommenen Abweichungen dar, um die sich alternativ ergebenden Bewertungen besser einschätzen zu können. Zudem sollte je nach Bewertungsanlass eine darauf zugeschnittene Bewertungsmethode verwendet werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Manche Investitionen haben höhere Renditerwartungen als andere. Um welche es sich dabei handelt? Es sind die, die in den schlechten Zeiten am schlechtesten abschneiden.“

William F. Sharpe, geb. 16.6.1934 in Cambridge/Boston, US-amerikanischer Wirtschaftswissenschaftler und Nobelpreisträger.

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

www.pkf-fasselt.de

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

14050 **Berlin** · Platanenallee 11 · Tel. +49 30 306 907-0
47059 **Duisburg** · Schifferstraße 210 · Tel. +49 203 30001-0
20354 **Hamburg** · Jungfernstieg 7 · Tel. +49 40 35552-0

38122 **Braunschweig** · Theodor-Heuss-Str. 2 · Tel. +49 531 2403-0
60325 **Frankfurt** · Ulmenstr. 37-39 · Tel. +49 69 17 00 00-0
50670 **Köln** · Gereonstraße 34-36 · Tel. +49 221 1643-0

39340 **Haldensleben** · Hagenstr. 38 · Tel. +49 3904 66 38-0
38350 **Helmstedt** · Bötticherstr. 51 · Tel. +49 5351 12 01-0
14476 **Potsdam** · Am Lehnitzsee 5 · Tel. +49 33208 223 55
56856 **Zell (Mosel)** · Schlossstraße 34 · Tel. +49 6542 96300-0

06114 **Halle** · Bernburger Straße 4 · Tel. +49 345 52 521-0
56410 **Montabaur** · Aubachstraße 13 · Tel. +49 2602 93 11-0
18055 **Rostock** · Am Vögenteich 26 · Tel. +49 381 491 24-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.